



The European Law Students' Association

HAGEN

Beitragsordnung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27.09.2023

ELSA-Hagen e. V.
Rechtswissenschaftliche Fakultät
der FernUniversität in Hagen
Universitätsstraße 21
58097 Hagen / Westfalen

Beitragsordnung von ELSA-Hagen e.V.

Stand: 27.09.2023

Präambel.....	1
§ 1 - Beitragsarten.....	1
§ 2 - Höhe.....	1
§ 3 - Schuldner.....	2
§ 4 - Gläubiger.....	2
§ 5 - Entstehung und Ende der Beitragsschuld.....	2
§ 6 - Fälligkeit.....	2
§ 7 - Stundung.....	2
§ 8 - Erlass.....	2
§ 9 - Verfahren für ordentliche Mitglieder.....	3
§ 10 - Verfahren für Fördermitglieder.....	3
§ 11 - Umlagen.....	3
§ 12 - Zuwendungsbescheinigung.....	3
§ 13 - Zuständigkeit.....	4
§ 14 - Datenschutz.....	4
§ 15 - Übergangs- und Schlussbestimmung.....	4

Präambel

Die Mitgliederversammlung hat aufgrund § 5 Abs. 1 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen. Es gelten ergänzend die Vorschriften der Satzung und der allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Kapitel 1. Beiträge

§ 1 - Beitragsarten

- (1) Die Mitglieder (§§ 6, 7 der Satzung) sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet (§ 5 Abs. 1 der Satzung).
- (2) Für ordentliche Mitglieder wird ein Semesterbeitrag erhoben.
- (3) Fördermitglieder zahlen je nach Vereinbarung der Fördermitgliedschaft einen Jahres- oder Semesterbeitrag.
- (4) Ehrenmitglieder genießen eine beitragsfreie Mitgliedschaft.
- (5) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bei finanziellen Engpässen Umlagen bis zur Höhe des nach Abs. 2 geschuldeten Beitrags beschließen.

§ 2 - Höhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag nach § 1 Abs. 2 beträgt 12,00 EUR pro Semester, sofern die Mitgliedschaft mindestens einen Tag besteht.
- (2) Der Beitrag nach § 1 Abs. 3 richtet sich nach der Fördervereinbarung. Er soll 150,00 EUR im Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Höhere Beiträge sind nicht geschuldet, die Differenz ist als freiwillige Spende zulässig.

Beitragsordnung von ELSA-Hagen e.V.

Stand: 27.09.2023

§ 3 - Schuldner

- (1) Den Beitrag schuldet das Mitglied persönlich. Die Beitragsschuld kann schuldbefreiend von Dritten beglichen werden.
- (2) Eine Beurlaubung, Exmatrikulation oder ein Auslandsstudium berühren Beitragsschuld und Fälligkeit nicht.

§ 4 - Gläubiger

- (1) ELSA-Hagen e.V. ist Gläubiger der Beitragsschuld.
- (2) Die Rechte des Vereins werden vom Vorstand für Finanzen gegenüber dem Schuldner wahrgenommen.

Kapitel 2. Verfahren

§ 5 - Entstehung und Ende der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Begründung der Mitgliedschaft durch Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Die Beitragsschuld endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 6 - Fälligkeit

- (1) Der Beitrag nach § 1 Abs. 1 bei bereits bestehender Mitgliedschaft wird am 01.10. mit Beginn des Wintersemesters, sowie am 01.04. mit Beginn des Sommersemesters für das jeweilige Hochschulsemester der FernUniversität in Hagen, fällig.
- (2) Bei Abschluss der Mitgliedschaft im laufenden Semester ist der Beitrag sofort fällig.
- (3) Die Fälligkeit eines Beitrags nach § 1 Abs. 3 richtet sich nach der Fördervereinbarung. Es soll eine Fälligkeit zum 1.1. für ein Wintersemester oder das folgende Jahr oder 1.7. für ein Sommersemester vereinbart werden.

§ 7 - Stundung

Der Vorstand kann auf Verlangen des Schuldners in begründeten Ausnahmefällen die Beitragsschuld stunden, insbesondere wenn der Schuldner ohne Stundung Gefahr liefe, die Voraussetzungen für einen Vereinsausschluss zu schaffen oder wenn die Beitreibung des Beitrags sonst droht, gänzlich vereitelt zu werden.

§ 8 - Erlass

- (1) Der Vorstand soll nur zur Abwehr von erheblichen Nachteilen für die Vereinigung einen geschuldeten Beitrag erlassen.
- (2) Der Vorstand kann im Ausnahmefall den geschuldeten Beitrag auch ganz oder teilweise erlassen, wenn die Beitreibung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben eine unbillige Härte für den Schuldner darstellen würde.

§ 9 - Verfahren für ordentliche Mitglieder

- (1) Der Beitrag nach § 1 Abs. 1 soll durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet werden.
- (2) Der Schuldner soll dazu der Vereinigung ein rechtsgültiges SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
- (3) Der Schuldner ist verpflichtet, jede Änderung an den Bankverbindungsdaten unverzüglich dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand stellt hierzu entsprechende Formulare bereit und teilt die erfassten Bankdaten und die Mandatsreferenz per E-Mail an das Mitglied an die angegebene Adresse mit.
- (5) Der Beitrag wird zum 3. Werktag nach Fälligkeit durch Einlösung des Lastschriftmandats vom Vorstand für Finanzen eingezogen. Einer gesonderten Vorankündigung des Einzugs bedarf es nicht.
- (6) Scheitert der Einzug, haftet der Schuldner für die Mehrkosten, die der Vereinigung dadurch entstehen, es sei denn, er hat den Grund nicht zu vertreten.
- (7) Eine Entrichtung in bar ist ausgeschlossen. In Absprache mit dem Vorstand für Finanzen kann der Beitrag auch durch Überweisung auf Zahlungsaufforderung beglichen werden. Anfallende Gebühren bei Bezahlung durch Überweisung trägt der Schuldner.

§ 10 - Verfahren für Fördermitglieder

Beiträge nach § 1 Abs. 3 sind auf Rechnung durch Überweisung zu begleichen, es sei denn, in der Fördervereinbarung ist anderes vereinbart.

§ 11 - Umlagen

- (1) Für Umlagen gelten für ordentliche Mitglieder §§ 7–9 entsprechend. Höhe und Fälligkeit bemessen sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Ehren- und Fördermitglieder wird keine Umlage gelegt.

§ 12 - Zuwendungsbescheinigung

- (1) Soweit die Vereinigung durch Bescheinigung des zuständigen Finanzamts dazu berechtigt ist, Zuwendungsbescheinigungen auszustellen, gilt der Kontoauszug als Zuwendungsnachweis. Auf Verlangen wird die Berechtigung der Bescheinigung nachgewiesen.
- (2) Für Beträge ab 150,00 EUR werden Zuwendungsbescheinigungen auf Anfrage ausgestellt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Die zuwendende Person hat wahrheitsgemäß und vollständig über die Person des Zuwendenden in Textform Auskunft zu geben.

Beitragsordnung von ELSA-Hagen e.V.

Stand: 27.09.2023

Kapitel 3. Schlussbestimmungen

§ 13 - Zuständigkeit

Für die Beitragserhebung ist der Vorstand für Finanzen zuständig.

§ 14 - Datenschutz

Die zur Erhebung der Beiträge notwendigen Daten dürfen an die zurzeit gültige Hausbank als kontoführendes Institut im gesicherten elektronischen Wege weitergegeben werden.

§ 15 - Übergangs- und Schlussbestimmung

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Datum ihres Beschlusses an die Stelle bisheriger Beschlüsse der Mitgliederversammlung bezüglich Höhe und Fälligkeit.
- (2) Sie gilt für bestehende wie zukünftige Mitgliedschaften.

Das Präsidium
Hagen, 27. September 2023